

**Bauliche Anforderungen an Schweineställe gemäß Schweinehaltungs-Hygieneverordnung und Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung**

**Allgemeine Anforderungen an Schweinehalter:**

<b>Kriterium</b>	<b>gesetzl. Vorgabe</b>	<b>Umsetzung / Anwendung</b>
<b>Bauliche Voraussetzungen</b>	Schild "Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten" ; bei Auslaufhaltungen Einfriedung	
<b>Maßnahmen / Einrichtungen bei Stromausfall</b>	Notstromaggregat, wenn Fütterung, Tränken, Lüftung stromabhängig; Alarmanlage bei Lüftungsausfall	
<b>Beleuchtung Stall</b>	bei künstlicher Beleuchtung mind. 80 Lux, dem Tagesrhythmus angeglichen 8 h lang, außerhalb der Beleuchtungszeit Orientierungslicht	
<b>Fensterflächen</b>	Fensterflächen in der Gesamtgröße mind. 3 % der Stallgrundfläche	
<b>Spaltenweiten, Auftrittsbreiten</b>	<b>Spaltenbreite:</b> Saugferkel 11, Absatzferkel 14, Mastschweine und Zuchtläufer 18, Sauen 20 mm <b>Auftrittsbreite bei Betonspalten:</b> Saug- und Absatzferkel 5, andere Schweine 8 cm	
<b>Temperatur für Saugferkel im Liegebereich</b>	<b>-10. Lebenstag:</b> 30°C mit Einstreu: <10 kg 16°C, 10-20 kg 14°C, >20 kg 12°C; <b>ohne Einstreu:</b> <10 kg 20°C, 10-20 kg 18°C, >20 kg 16°C	
<b>Temperatur der Stallluft</b>	<b>geeignete Vorrichtung</b> , die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht	
<b>Platzangebot je Tier</b>	<b>Absatzferkel</b> 5-10 kg <b>0,15</b> qm, 10-20 kg <b>0,2</b> qm, >20 kg <b>0,35</b> qm jeTier; <b>Zuchtläufer + Mastschweine</b> 30-50 kg 0,5 qm, 50-110 kg 0,75 qm, >110 kg 1,0 qm jeTier; <b>Sauen</b> bis 5 Tiere / Grp <b>2,5 (JS 1,85) qm</b> , davon mind. 1,3 (bzw. JS 0,95) qm als Liegefläche	
<b>Liegebereich für Saugferkel</b>	Schutzvorrichtungen gegen Erdrücken; Liegebereich wärmegeämmt und beheizbar oder mit geeigneter Einstreu bedeckt, ohne Perforation	
<b>Größe und Ausgestaltung der Liegeflächen</b>	0,95 qm / JS bzw 1,3 qm / Sau als Liegebereich; bei Mastschweinen / Zuchtläufern mind. 50% der Buchtenfläche, trittfest und rutschticher; Perforationsgrad höchstens 15 %	

Kriterium	gesetzl. Vorgabe	Umsetzung / Anwendung
<b>Liegebereich für Sauen</b> (Einzelhaltung)	Boden nicht über Teilflächen hinaus perforiert	
<b>Kastenstand für Sauen</b>	verletzungsfrei; Tiere müssen ungehindert aufstehen, sich hinlegen können, sowie Kopf und in Seitenlage Gliedmaßen ausstrecken können	
<b>Fress-Liegebuchten für Sauen</b>	jederzeit freier Zugang möglich, mind. 100 cm weit als Liegefläche ab Kante Trog, mind. 160 cm Gangbreite bei einseitiger Buchtenanordnung, mind. 200 cm Gangbreite bei beidseitiger Buchtenanordnung	
<b>Buchtgröße bei Gruppenhaltung</b>	<6 Sauen: jede Seite der Bucht mindestens 240 cm lang;	
<b>Bewegung in der Gruppe bei Sauen</b>	JS und Sauen sind im Zeitraum von über vier Wochen nach dem Decken bis eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin in der Gruppe zu halten.	
<b>Kranke oder verletzte Sauen/JS</b>	wenn sie nicht in der Gruppe gehalten werden können, müssen sich jederzeit ungehindert umdrehen können	
<b>Haltung von Ebern</b>	ungehindertes Umdrehen sowie riechen und sehen von Artgenossen; Eber >24 Monate: mind. 6 qm; Einrichtung zum Decken: mind. 10 qm, Sau muss sich umdrehen und ausweichen können	
<b>Krankenstall</b>	Absonderungsmöglichkeit für verletzte/kranke Tiere in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage	
<b>Beschäftigungsmaterial</b>	jederzeit Zugang; gesundheitlich unbedenklich, beweglich, vom Schwein veränderbar	
<b>Fütterung</b>	<b>Verhältnis Tiere : Fressplatz</b> bei: <u>rationierter Fütterung</u> 1:1 <u>tagesrationiert</u> 2:1, <u>ad libitum</u> max 4:1 (außer Abruffütterung bzw Breiautomat)	
<b>Selbsttränken</b>	jederzeit ausreichende Wasseraufnahme möglich, bei Gruppenhaltung zusätzliche Tränken räumlich getrennt von der Futterstelle, max. 12 Tiere/Tränke	
<b>Reinigung und Desinfektion</b>	In Stall oder in Nebenräumen Einrichtung, zur Reinigung und Desinfektion von Schuhzeug mit Wasserabfluss	

**Zusätzliche Anforderungen bei 20 bis 700 Mast- oder Aufzuchtplätzen, sowie mehr als 3 bis 150 Sauen (über 12 Wochen) oder Gemischte Betriebe mit mehr als 3 bis 100 Sauen:**

Kriterium	gesetzl. Vorgabe	Umsetzung / Anwendung
<b>Buchtgröße bei Gruppenhaltung</b>	>6 Sauen: mindestens 280 Zentimeter lang	
<b>Platzangebot je Sau</b>	Sauen 6-39 Tiere / Grp 2,25 (JS 1,65) qm; ≥40 Tiere / Grp 2,05 (JS 1,5) qm jeTier	
<b>Schadnagerbekämpfung</b>	baulicher Zustand, der Schadnagerbekämpfung ermöglicht	
<b>Umkleidemöglichkeit, Desinfektion</b>	Umkleidemöglichkeit, Ein- und Ausgänge Stiefeldesinfektion, betriebseigene Schutzkleidung für Besucher, Desinfektionsanlage	
<b>Verladeeinrichtung</b>	befestigte Einrichtungen zum Verladen der Schweine und zur Reinigung und Desinfektion von Transportfahrzeugen	
<b>Kadaverlagerung</b>	abschließbarer Raum oder geschlossener, dichter Behälter, gesichert gegen Schadnager, leicht zu reinigen und zu desinfizieren, exponiert	
<b>Dunglager</b>	Lagerung Dung mind. 3 Wochen, flüssige Abgänge mind. 8 Wochen	

**Zusätzliche Anforderungen bei über 700 Mast- oder Aufzuchtplätzen, sowie mehr als 150 Sauen (über 12 Wochen) oder Gemischte Betriebe mit mehr als 100 Sauen:**

Kriterium	gesetzl. Vorgabe	Umsetzung / Anwendung
<b>Umkleideraum, Desinfektion</b>	Umkleideraum mit Waschbecken, getrennte Aufbewahrung von Straßen- und Betriebskleidung, Ein- und Ausgänge Stiefeldesinfektion, betriebseigene Schutzkleidung für Besucher, Desinfektionsanlage	
<b>Zugang zum Stall</b>	nur über Umkleideraum	
<b>Einfriedung</b>	Betrieb kann nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden	
<b>Verladeeinrichtung</b>	befestigte Einrichtungen zum Verladen der Schweine ; beim Verladen dürfen Fahrer den Stall sowie betriebseigene Personen das Fahrzeug nicht betreten	
<b>Dunglager</b>	Lagerung Dung und flüssiger Abgänge mind. 8 Wochen	

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.